

vollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, der ihn dem Schuldner zustellt. Den Zahlungsbefehl mit der Zustellungsurkunde erhält der Antragsteller zurück. Zahlt der Schuldner während der festgesetzten Frist, dann ist der Fall erledigt.

Es kann aber auch der Fall eintreten, 1. daß der Schuldner ruhig die Frist verstreichen läßt, 2. daß er Widerspruch erhebt. Im ersteren Falle erklärt das Gericht auf Antrag des Gläubigers den Zahlungsbefehl für vollstreckbar und gibt den Vollstreckungsbefehl dem Gerichtsvollzieher. Dieser pfändet nun Gegenstände des Schuldners. Nur solche Sachen, die wirklich dem Schuldner gehören, sind pfändbar. Gegenstände, die unbedingt zur Lebensführung und zur Ausübung des Berufes nötig sind, dürfen nicht gepfändet werden. Die gepfändeten Sachen werden mit einem Siegel versehen. Es ist strafbar, diese zu entfernen oder gar die gepfändeten Sachen beiseite zu schaffen. Ebenso ist es strafbar, den Gerichtsvollzieher zu beleidigen oder ihm Widerstand zu leisten.

Gibt der Gläubiger die Pfänder (gepfändeten Sachen) nicht frei, oder wird auf gerichtliche Anordnung die Pfändung nicht aufgehoben, dann werden die Pfänder versteigert. Von der erlösten Summe erhält der Gläubiger vom Gerichtsvollzieher nach Abzug der Pfändungs- und Versteigerungskosten den eingeklagten Betrag zugesandt. Reicht aber der erlöste Ertrag nicht zur Deckung der Schuldsomme, so erhält der Gläubiger auch die Vollstreckungsurkunde zurück, auf Grund deren er neu pfänden lassen kann.

Erhebt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch, so muß der Beklagte zur mündlichen Verhandlung vor das Gericht geladen werden. Im Falle der Verurteilung des Beklagten wird die Forderung für vollstreckbar erklärt. Im andern Falle aber wird die Klage auf Grund unrechtmäßigen Anspruchs abgewiesen.

Die Privatklage.

Sollen Beleidigungen und Körperverletzung gerichtlich geahndet werden, so ist hierzu ein Strafantrag notwendig. Zu dem Strafantrage (Klage) ist der berechtigt, der beleidigt oder verletzt wurde. Die Klage kann bei dem Amtsgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk man verletzt oder beleidigt wurde, oder bei dem, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt. Die Klage muß in 3 Niederschriften eingereicht werden. Sie muß enthalten: den Tatbestand, die Beweismittel und den Strafantrag. Wer in einer Beleidigungssache Klage einreichen will, muß erst bei dem Schiedsmanne einen Sühnetermin anberaumen lassen, wenn Kläger und Beklagte in derselben Gemeinde wohnen. In diesem soll auf eine Versöhnung der Parteien hingewirkt werden. Kommt eine solche nicht zustande, so läßt sich der Kläger darüber eine Bescheinigung anstellen, die er der Privat-